

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Frau Morgenroth und Herrn Straube
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0085/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bring- und Abholsituation vor Grundschule Gispersleben; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth, sehr geehrter Herr Straube, Erfurt,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage möchte ich zunächst klarstellen, dass die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Umfeld der Grundschule Gispersleben eindeutig und unmissverständlich sind.

Entlang der Gubener Straße besteht auf beiden Fahrbahnseiten ein absolutes Haltverbot. Seitenstreifen dürfen gemäß StVO nur dann zu Parken genutzt werden, wenn diese ausreichend befestigt sind – was im konkreten Fall nicht zutrifft. Darüber hinaus existiert für die Eltern eine Hol- und Bringzone auf der östlichen Fahrbahnseite unmittelbar nördlich der Gerabrücke, in der für 30 Minuten mit dem Kfz zum Holen und Bringen der Schulkinder geparkt werden darf.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfragen ich wie folgt:

1. Welche Anstrengungen unternimmt das Ordnungsamt, um die Bring- und Abholzeiten zu regulieren und einen sicheren Schulweg für alle Kinder zu gewährleisten?

Aufgrund der Vielzahl von Schulen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt ist es der Ordnungsbehörde nicht möglich, an allen Bildungseinrichtungen das Verkehrsverhalten zu überwachen. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird der ruhende Verkehr an unterschiedlichen Standorten temporär kontrolliert. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen an Schulwegen und im Nahbereich von Schulen. Neben der Ahndung von Zuwiderhandlungen gehören präventive sowie sensibilisierende Gespräche gleichermaßen mit zum Aufgabenportfolio der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde.

Seite 1 von 2

2. Besteht die Option, den Bereich des Parkverbots durch das Aufstellen von Stoppern oder Begrenzungen anderer Art unbefahrbar zu machen? (Wenn ja: Wann kann das umgesetzt werden; wenn nein: Aus welchen Gründen nicht und welche Alternativvorschläge gibt es?)

Per se ist die Einhaltung der bestehenden Verkehrsregelungen durch alle am Verkehr Teilnehmenden obligatorisch.

Unabhängig davon wäre die Auslegung von Findlingen eine denkbare Option, um die illegalen Befahrungen des Seitenstreifens auf der Westseite der Gubener Straße (gegenüber der Schule) zu verhindern.

3. Wann und wie wird die Wiese wieder in ihren Ursprungszustand versetzt?

Die eigentliche Wiese befindet sich in Privatbesitz, so dass es in der Verantwortung des Grundstückseigentümers liegt, den Zustand der Wiese zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn